

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Sven Meyer (SPD)

vom 17. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. August 2023)

zum Thema:

Refinanzierung von Tarifverträgen bei den freien Trägern

und **Antwort** vom 18. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16279
vom 17. Juli 2023
über Refinanzierung von Tarifverträgen bei den freien Trägern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie plant der Senat die Träger im Sozial- und Bildungsbereich zu befähigen, Tarife auf Höhe des Tarifvertrags der Länder (TV-L) anzuwenden? Bis wann soll dieser Plan vorliegen?
2. Verfügt der Senat über eine belastbare Datenbasis, um zu ermitteln, wieviel Haushaltsmittel nötig sind, um die Refinanzierung der Gehälter aller Beschäftigten freier Träger im Sozial- und Bildungsbereich insgesamt und tarifgebundener freier Träger im Besonderen auf vollständigem Niveau (Tabellen und Mantel inkl. betriebliche Altersversicherung) des TV-L sicher zu stellen?
3. Wenn 2. nein, wie plant der Senat, an diese Daten zu gelangen und bis wann? Wenn 2. ja, in welcher Höhe sieht der Senat den Bedarf an Haushaltsmitteln?

Zu 1. bis 3.: Es muss zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Trägern unterschieden werden.

Tarifgebundene Träger sind Träger, die durch Abschluss eines Tarifvertrags zwischen einer Arbeitgebervereinigung und einer Gewerkschaft an ein Tarifwerk gebunden sind.

Die Tarifvertragsparteien verhandeln in eigener Zuständigkeit und Unabhängigkeit über den Inhalt des Tarifvertrags und somit die Höhe des Bezahlungsniveaus.

Nicht tarifgebundene Träger sind Träger, die an keinen Tarifvertrag gebunden sind.

Der Maßstab für die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben bei allen Trägern ist der jeweils für vergleichbare Dienstkräfte des Landes Berlin geltende Tarifvertrag.

Im Zuwendungsrecht ist diese Maßgabe im sogenannten Besserstellungsverbot verankert. Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Personalausgaben bei Zuwendungen stellt somit der TV-L dar. Bei der Bildung des Vergleichsentgelts nach TV-L werden alle Entgeltbestandteile des TV-L (inkl. vermögenswirksame Leistungen und der VBL) berücksichtigt.

Sollten tarifgebundene Träger in einem Tarifvertrag Vergütungen oberhalb des Bezahlungsniveaus des TV-L vereinbaren, muss die Differenz zum Bezahlungsniveau des TV-L aus zweckgebundenen Eigenmitteln des Trägers finanziert werden.

Eine Finanzierung von über dem TV-L Niveau liegenden Personalausgaben durch das Land Berlin ist grundsätzlich nicht möglich.

Damit die geförderten Beschäftigten an der Entwicklung des TV-L weiterhin teilhaben können, hat der Senat im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024 / 2025 in der „Zentralen Tarifvorsorge“ jeweils 50 Mio. Euro veranschlagt (Kapitel 2910, Titel 68406).

Zur verfügbaren Datenbasis wird auf die Antwort auf Fragen 7. und 8. und insbesondere auf die Rote Nummer 0496 A (Abschnitt II Bericht zur Tarifentwicklung) verwiesen.

4. Hat der Senat einen Überblick über die verschiedenartigen Bedingungen bei der Refinanzierung der freien Träger im Sozial- und Bildungsbereich insgesamt und tarifgebundener freier Träger im Besonderen im Verantwortungsbereich des Landes Berlin? Plant der Senat eine Vereinheitlichung von Anteilfinanzierungen, Eigenmitteln und anderen Bedingungen, um es freien Trägern im Sozial- und Bildungsbereich insgesamt und tarifgebundenen freien Trägern im Besonderen zu erleichtern, ihren Beschäftigten Entgelt auf Niveau des TV-L zu zahlen? Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen?

Zu 4.: Im Rahmen des landesweiten Projekts „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin“ werden unter anderem die genannten Themen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Zuwendungsempfängenden diskutiert und weiterbearbeitet (s. auch Schriftliche Anfragen S19-15184 und S19-15909).

Im Zuwendungsbereich ist die Finanzierung von beantragten Personalausgaben für mit Landesmitteln finanzierte Beschäftigte bis zum Bezahlungsniveau des TV-L sichergestellt.

5. Warum ist es zuwendungsempfangenden Organisationen bis heute nicht möglich, Kosten der Betriebsratsarbeit finanziert zu bekommen? Plant der Senat dies sicher zu stellen? Und wenn ja, bis wann?

Zu 5.: Der Senat bekräftigt die in den Richtlinien der Regierungspolitik getroffene Festlegung, dass bei der Refinanzierung der Arbeit der Träger die Kosten berücksichtigt werden sollen, die durch die Betriebsratsarbeit entstehen.

Wie dieses Ziel erreicht werden kann und welche zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen eventuell dafür geschaffen werden müssen, wird im Rahmen des Teilprojekts 1 „Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zuwendungsrechts“ des Gesamtprojekts „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin“ unter Einbeziehung betroffener Akteurinnen und Akteure besprochen. Das Projekt wird voraussichtlich noch in diesem Jahr (2023) beginnen. Dann wird eine Internetseite über die Zeitpläne der Teilprojekte informieren (unter dieser Rubrik abrufbar <https://www.berlin.de/sen/ias/service/>).

6. Wie will der Senat im Vergabebereich freie Träger im Sozial- und Bildungsbereich insgesamt und tarifgebundene freie Träger im Besonderen befähigen, Entgelte auf Höhe des TV-L zu zahlen?

Zu 6.: Bei Vergaben müssen öffentliche Auftraggeber die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften beachten.

Wenn freie Träger mit Zuwendungsmitteln Vergaben durchführen, müssen diese ab einer bestimmten Zuwendungshöhe auch verschiedene vergaberechtliche Bestimmungen beachten, wenn sie selber einen Auftrag vergeben.

Im Zuge der Novellierung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz wurde die Tariftreueverpflichtung bei öffentlichen Aufträgen eingeführt. Seit Inkrafttreten der neuen Ausführungsvorschrift am 01.12.2022 werden öffentliche Aufträge nur noch an Auftragnehmer vergeben, wenn sich diese verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung mindestens die Entlohnung nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Lande Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist. Die Tariftreuepflicht ergänzt die bisher schon geltende Pflicht, öffentliche Aufträge nur an Auftragnehmer zu vergeben, wenn diese sich verpflichten, ihren Beschäftigten wenigstens das gesetzliche Mindestentgelt nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen. Darüber hinaus gilt weiterhin ein vergaberechtliches Mindeststundenentgelt von derzeit 13,00 € brutto. Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für dessen Beschäftigte der Auftragsausführung die jeweils günstigere Regelung maßgeblich.

7. Welche Schritte unternimmt der Senat, um das Ziel des Lückenschlusses zum TV-L bei Beschäftigten freier Träger im Sozial- und Bildungsbereich insgesamt und tarifgebundener freier Träger im Besonderen, die öffentliche Aufträge, Zuwendungen erhalten oder im Rahmen von Leistungsverträgen Leistungen erbringen, nach vorne zu bringen?
8. In welcher Höhe plant der Senat im Doppelhaushalt 2024/25 Mittel für diesen Lückenschluss und für Tarifsteigerungen zur Verfügung zu stellen?

Zu 7. und 8.: Das durchschnittliche Bezahlungsniveau bei zuwendungsfinanzierten Beschäftigten bei freien Trägern im Land Berlin hat sich von 97,2 % des TV-L Niveaus in 2020 auf 98% des TV-L Niveaus im Jahr 2022 erhöht (zu den Details und den Grenzen der Datenqualität s. Rote Nummer 0496 A).

Seit 2022 haben freie Träger der Bezirke, die über Leistungsverträge finanziert werden, die Möglichkeit an dem Verfahren zur Deckung des tarifmittelbedingten Mehrbedarfs (Tarifmittelverfahren) teilzunehmen.

Mit der Etatisierung von jeweils 50 Mio. Euro in der zentralen Tarifvorsorge für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 schafft der Senat die Grundlagen dafür, dass die geförderten Beschäftigten an der Entwicklung des TV-L weiterhin teilhaben können.

Außerdem wird das Antrags- und Nachweisverfahren kontinuierlich weiterentwickelt, um den Aufwand zur Teilnahme am Tarifmittelverfahren sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Verwaltungen zu reduzieren.

9. Sieht der Senat eine Gefährdung des Prinzips der Subsidiarität und eine Gefährdung der Tarifautonomie, wenn freier Träger im Sozial- und Bildungsbereich insgesamt und tarifgebundener freier Träger im Besonderen keine ausreichenden Mittel zur Erbringung der Tätigkeit und zur Bezahlung der Beschäftigten auf TV-L Niveau zur Verfügung gestellt werden?

Zu 9.: Bei Zuwendungen wird eine Bewilligung der beantragten Personalausgaben bis zu Höhe des TV-L Niveaus unter Beachtung des Antrags- und Nachweisverfahrens des „Arbeitszyklus Tarifmittel“ sichergestellt.

Berlin, den 18. August 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung